



IUR I Studentennummer
____-____-____

Name:.....

Vorname:.....

**HERBSTSESSION 1999
STRAFRECHT AT**

PROF. M. A. NIGGLI

Punkte:

Note:

Datum:

Unterschrift des Professors
.....

LÖSUNGEN

internet: <http://www.unifr.ch/lman>

ÜBERSICHT

1. Einteilung der Delikte nach Deliktstypen
2. Strafrechtlicher Handlungsbegriff
3. Kausalzusammenhang
4. Arten von Vorsatz und Fahrlässigkeit
5. Fahrlässigkeit, Subsumtion
6. Rechtfertigungsgrund, Einwilligung
7. Einfluss von Alkohol, Verschulden
8. Rechtswidrigkeit, Rechtfertigungsgrund
9. Irrtum über den Sachverhalt, Putativnotwehr
10. Rechtsquellen
11. räumlicher Geltungsbereich
12. Schuld-milderungs- ausschliessungsgründe und Rechtfertigungsgründe
13. Teilnahme
14. (Notwendige) Teilnahme durch das Opfer
15. Versuch/ Vorbereitungshandlung
16. Vorsatz und Fahrlässigkeit/ Art. 18 StGB
17. Garantenstellung/ unechte Unterlassungsdelikte
18. Konkurrenzen
19. Verschiedenes

FRAGE 1

Richtig

- a** Fahrlässige Körperverletzung und Tötung
- b** Freiheitsberaubung
- c** Fahrlässige Körperverletzung und Tötung

Die Frage behandelt der **Einteilung der Delikte nach Deliktstypen**:

- Begehungs- und Unterlassungsdelikte (echte und unechte),
- Erfolgs- und schlichte Tätigkeitsdelikte,
- Verletzungsdelikte und Gefährdungsdelikte (abstrakte und konkrete),
- gemeine Delikte und Sonderdelikte (echte und unechte),
- Zustands- und Dauerdelikte.

Eine weitere und andere Unterteilung ist möglich. Vgl. Sie dazu Franz RIKLIN, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Verbrechenlehre, Zürich 1997, § 9 N 1ff.

FRAGE 2

Richtig

c

Alfred hätte die Folgen vorhersehen können und müssen. Der Brand wäre zudem vermeidbar gewesen, er hat somit sorgfaltswidrig gehandelt.

Falsch:

- a kein Tun (höchstens Verletzung der Sorgfaltspflicht falls für Gertrud eine Garantenstellung bejaht werden könnte)
- b Charly fällt mit seinen 5 Jahren noch nicht unter das StGB, vgl. Art. 82 StGB, er kann somit keine strafbare Handlung nach StGB begehen.
- d keine menschliches Tun, da die Tat von Struppi seinem ehemaligen Herrchen nicht mehr zuzurechnen ist.

Es geht bei dieser Frage um den **strafrechtlichen Handlungsbegriff**. Dieser umfasst grundsätzlich jedes geäußerte Verhalten eines Menschen, das von dessen Willen getragen wird. Es geht also um positives Tun, Unterlassen sowie vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten. Die Frage 2 bezieht sich nur auf das menschliche Tun. Gefragt wird also nicht nach Unterlassungen. Ebenfalls ausser Betracht fällt das Verhalten von Tieren (vgl. RIKLIN, § 12 N 7 ff.).

FRAGE 3

Richtig

- a Aids hier unmassgeblich, rein hypothetische Kausalität)
- d kumulative Kausalität, aber die Täter wussten voneinander und haben dem Erfolg zumindest eventualvorsätzlich zugestimmt, vgl. RIKLIN § 13 N 28).
- e alternative Kausalität oder Doppelkausalität, beide Täter haben den Erfolg auch für sich alleine herbeigeführt, RIKLIN, § 13 N 29, STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Die Straftat, § 9 N 40).

Falsch:

- b überholende Kausalität, zwei getrennte Kausalreihen liegen vor, nur die eine führt zum Erfolg
- c kumulative Kausalität, aber ohne Vorsatz

Bei dieser Frage geht es um die Kausalität, bzw. **den Kausalzusammenhang** (vgl. RIKLIN, § 13 N 14 ff.). Also die Frage, ob bei Erfolgsdelikten der Erfolg dem Verhalten des Täters zuzurechnen ist.

FRAGE 4

Richtig

- c Einfacher Vorsatz
- d dito
- e Vorsatz, allerdings evtl. Fehlen der Absicht unrechtmässiger Bereicherung.
- f Eventualvorsatz

Falsch:

- a kein Vorsatz, allenfalls unbewusste Fahrlässigkeit, da sie den Erfolg nicht will und auch nicht voraussieht.
- b kein Vorsatz, bewusste Fahrlässigkeit.

Die Frage geht auf Art. 18 Abs. 1 StGB (RIKLIN, § 16 N 2). Es gilt, **Vorsatz und Fahrlässigkeit** – bzw. die verschiedenen **Arten** – auseinander halten zu können (RIKLIN, § 16, N 17 ff. und N 34 ff.). Der Vorsatz muss sich dabei auf den ganzen Tatbestand beziehen (RIKLIN, § 16 N 7).

FRAGE 5

Richtig

Kein Buchstabe ist richtig.

Es geht um die Fahrlässigkeit bzw. Abgrenzung zur straflosen Handlung (RIKLIN § 16 N 33 ff.). Zu den Arten der Fahrlässigkeit vgl. hingegen Fall 4 und 17. Weiter um die Zurechnung des Erfolgs (Kausalität).

- a ist falsch, weil Otto weder bewusst noch unbewusst fahrlässig gehandelt hat, weil er keine Sorgfaltspflicht verletzt hat. Er konnte die Reaktion Ottos nicht vorhersehen (STRATENWERTH, § 16 N 15 ff.).
- b ist falsch, weil Otto kein unechtes Unterlassungsdelikt begangen hat. Dies würde voraussetzen, dass Otto aufgrund von Gesetz, Vertrag oder Ingerenz (vgl. auch Lebensgemeinschaft, freiwillige Gefahrgemeinschaft etc.) eine Garantenstellung übernommen hat. Hingegen hat Otto Benno einzig eine Ecstasy-Pille abgegeben (wofür er nach BetmG auch bestraft wird) und es Bennos Verantwortung überlassen, ob und wann er sie einnimmt (STRATENWERTH, § 14 N 11 ff.)
- c trifft nicht zu, weil die Abgabe bzw. der Verkauf der Pillen, keine Zurechenbarkeit der Körperverletzung begründet (nicht adäquat kausal), zur Tatbestandsmässigkeit der Tathandlung, vgl. STRATENWERTH, § 9 N 8 ff.
- d ist nicht zutreffend, da Otto nicht fähig war den überraschenden Absturz von Benno aufzuhalten. Der Sturz wäre evtl. zu vermeiden gewesen, wenn er die Pille nicht abgegeben hätte. Doch fehlte ihm wie erwähnt die Vorhersehbarkeit.
- e ist falsch, da aus dem Sachverhalt nicht hervorgeht, dass Otto um die mögliche Gefahr einer Körperverletzung Bennos gewusst hätte (STRATENWERTH, § 16 N 21 ff.)
- f Es gibt bei fahrlässigem Handeln per definitionem keinen Versuch (STRATENWERTH, § 16 N 41)

FRAGE 6

Richtig
d

denn der Besitzer hat in die Wegnahme eingewilligt (**Rechtfertigungsgrund**) und damit ist die Rechtswidrigkeit der Handlung zu verneinen (vgl. RIKLIN, § 14, N 55ff.). Es handelt sich bei der **Einwilligung** um einen übergesetzlichen Rechtfertigungsgrund. Die Einwilligung muss vor der Tat abgegeben werden, wobei es genügt, wenn sie konkludent erfolgt. Falls die vermeintliche Einwilligung erst nach der Tat erfolgt wäre, könnte untauglicher Versuch nach Art. 23 StGB (vgl. RIKLIN § 17 N 17ff.) angenommen werden, da das Objekt dem Diebstahl nicht zugänglich war, a ist hier aber falsch. b ist falsch, weil die Wegnahme nicht widerrechtlich war. c und e sind nicht richtig, da es weder eine Pflicht zur Anzeige gibt (vgl. RIKLIN, § 21 N 21 ff. zur Abgrenzung zum Strafantrag), noch eine „Festhaltepflicht“.

FRAGE 7

Richtig

- a Fahrlässige actio libera in causa nach Art. 12 StGB, bei Verneinung derselben Art. 263.
- b Ingo wird bestraft, wobei Art. 11 StGB schuld mindernd zur Anwendung kommt.
- d Art. 263 StGB gelangt zur Anwendung (Erfolgshaftung, RIKLIN, § 15 N 49).
- e Vorsätzliche actio libera in causa (vgl. RIKLIN, § 15 N 48, m.w.H. auf BGE)

Falsch:

- c Ingo wird wegen seiner Unzurechnungsfähigkeit im Sinne von Art. 10 StGB nicht bestraft werden.

Frage 7 fragt nach dem **Einfluss von Alkohol** auf das **Verschulden**. Dabei geht es darum, die selbstverschuldete Unzurechnungsfähigkeit in ihren 3 Möglichkeiten (RIKLIN, § 15 N 46, vgl. Art. 12, 263 StGB) sowie den Schuldausschlussgrund der Unzurechnungsfähigkeit nach Art. 10 StGB bzw. Schuld minderungsgrund der verminderten Zurechnungsfähigkeit nach Art. 11 StGB (vgl. dazu RIKLIN, § 15 N 19ff.) zu kennen. Wenn die actio libera in causa zur Anwendung kommt, kommen die Art. 10,11 StGB nicht zum Zuge.

FRAGE 8

Richtig:

- a Körperverletzung/Tätlichkeit kein Rechtfertigungsgrund
- c weil das Züchtigungsrecht nicht mehr massvoll ausgeübt wurde
- d Strafbefreiung nach Art. 177 Abs. 3 ist kein Rechtfertigungsgrund. Strafbarkeit bleibt bestehen.

Falsch:

- b vorherige Einwilligung da ein Zweikampf
- e Sachentziehung/ Sachbeschädigung, gerechtfertigter Notstand
- f kein Tatbestand erfüllt
- g Festhalten im Rahmen der Amtspflicht, Art. 32 StGB
- h Notwehr des Bauarbeiters

Wesentlich ist, dass die Handlungen gegen Benjamin erst strafbar sind, wenn sie **rechtswidrig** sind, mitunter **kein Rechtfertigungsgrund** vorliegt (vgl. RIKLIN, § 14 N 8 ff.). In casu sind das die Verhaftung, die Notwehr (beides gesetzliche Rechtfertigungsgründe), das Züchtigungsrecht und die Einwilligung (beides übergesetzliche Rechtfertigungsgründe) sowie Antwort f, wo gar keine Tatbestand verwirklicht wird und auch keine Rechtswidrigkeit vorliegt.

FRAGE 9

Richtig

- b denn es handelt sich um einen Fall der **Putativnotwehr**

Falsch:

- a kein Notwehrexzess
- c kein Vorsatz, da sie sich über den Sachverhalt geirrt hat.

Der Fall spricht den **Irrtum über den Sachverhalt** an. Angela nimmt an, dass sie sich in einer rechtfertigenden Sachlage befindet, welche in Tat und Wahrheit gar nicht gegeben ist (vgl. STRATENWERTH, § 10 N 116ff., RIKLIN, § 17 N 25 und § 15 N 66). Gleich wie bei Art. 19 StGB befindet sich Angela in einem Irrtum über den Sachverhalt und damit ist auch gesagt, dass eine Vorsatztat ausgeschlossen ist, vgl. c. Ebenfalls ausgeschlossen ist Antwort a, da Angela objektiv betrachtet keinen Notwehrexzess begeht, da gar keine Notwehrsituation vorliegt. Diese besteht nur auf der subjektiven Seite, in ihrem Wissen und Willen.

FRAGE 10

Richtig
a, d

Es geht um die Einteilung der einzelnen **Rechtsquellen** für das Strafrecht. Dabei ist einerseits das StGB neben dem MStGB und dem Nebenstrafrecht als Bundesgesetzgebung zu nennen. Des weiteren gibt es eine beschränkte kantonale Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts sowie die Kompetenz auf dem Gebiet des Verfahrensrechts.

- b Kantonales Strafrecht bzw. formelles Strafrecht also Verfahrensrecht (RIKLIN, § 2 N 35 ff.)
- c Staatsvertrag, also vertragliches Völkerrecht, das auch im Bezug auf das schweizerische Strafrecht unmittelbar anwendbar ist (RIKLIN, § 2 N 48).
- e eigenständige (militärische) Kodifikation, deren allgemeiner Teil weitgehend demjenigen des StGB entspricht (vgl. RIKLIN, § 2 N 27).
- f Nebenstrafen gemäss StGB (RIKLIN, § 1 N 8 ff.)

FRAGE 11

Richtig
a, b, d

- a Territorialitätsprinzip nach Art. 3 Ziff. 1 StGB;
- b Flaggenprinzip, vgl. RIKLIN § 8 N 27 und STRATENWERTH § 5 N 6, wonach die Flagge wie Gebietshoheit gehandhabt wird, also Territorialitätsprinzip
- d aktives und passives Personalitätsprinzip nach Art. 5 und 6 StGB).

Die Frage behandelt den **räumlichen Geltungsbereich** des schweizerischen Strafrechts (in casu nur StGB, dazu gehören aber auch bi- und multilaterale Abkommen). Vgl. dazu RIKLIN, § 8 N 15 ff sowie die Art. 3 ff StGB.

FRAGE 12

Richtig

- a Notwehrhilfeexzess nach Art. 33 Abs. 2 Satz 2 StGB, indem Ursula in entschuldbarer Art Notwehrhilfe leistet, dabei aber das erforderliche Mass überschreitet.
- c nach Art. 34 Ziff. 2 StGB handelt Lasse in entschuldigendem Notstand, weil sich Vor- und Nachteile der bedrohten Rechtsgüter (Tod oder Rettung Svens oder Nadjas) aufwiegen.

Bei b liegt Notstandshilfe nach Art. 34 Ziff. 2 StGB (BGE 106 IV 1 ff.) als Rechtfertigungsgrund vor, indem Lasse seine Tochter vor dem Tod bewahrt und dafür Sven verletzt. Es geht also um den Schutz eines wertvolleren (Leben) auf Kosten eines weniger wertvollen Rechtsgutes (leichte Körperverletzung).

Vgl. dazu RIKLIN § 14 N 39ff. und § 15 N 67 ff. Es geht um die **Abgrenzung** von Rechtswidrigkeit und Schuld bzw. **Schuldmilderungs- ausschliessungsgründen und Rechtfertigungsgründen**.

FRAGE 13

Richtig

e

Gefragt wird nach den Voraussetzungen der **Teilnahme**. Vgl. RIKLIN § 18 N 1 ff. und N 31 ff.)

Urs und Manfred haben den Tatplan nicht gekannt, somit kommt Gehilfenschaft nicht in Frage (da Voraussetzung die vorsätzliche, untergeordnete Beteiligung an einem fremden vorsätzlichen Delikt ist.

Hr. Fehr hätte das Vorhaben der beiden Täter erkennen müssen. Fahrlässige Gehilfenschaft ist jedoch nicht strafbar (mangels Vorsatz). Georg und Gregor sind nach Art. 10 StGB nicht strafbar. Man könnte auch argumentieren, dass die beiden als schuldlose Tatmittler (mittelbare Täterschaft) figurieren.

Fabian und Marco sind gemeinsame Täter (Mittäter) und Mirko ist aufgrund seiner untergeordneten aber vorsätzlichen Hilfe mindestens als Gehilfe nach Art. 25 StGB evtl. als Mittäter zu bestrafen.

FRAGE 14

Richtig

b

Es geht hier um die **Teilnahme** am Delikt durch das Opfer, wobei gewisse „Exoten“ durch Ausschlussverfahren zu eliminieren sind. Es sind Antwort d und e, da diese nicht grundsätzlich den Ausschluss der Strafbarkeit bewirken. Die Frage wird auch gestellt, da gerade dieser bzw. ähnliche Sachverhalte öfters öffentlich diskutiert worden sind.

Unmittelbare, mittelbare Täterschaft und Teilnahme i.e.S durch Beteiligte die gerade durch die Strafnormen geschützt werden, ist nicht möglich. Aus diesem Grund bleibt Romina straflos (vgl. RIKLIN, 18 N 82).

FRAGE 15

Richtig

c

vollendeter Versuch, (Untauglichkeit abzulehnen, da nicht absolut untauglich gemäss Bundesgericht und Literatur, vgl. RIKLIN § 17 N 19).

Die Frage prüft den **Versuch**, bzw. den Versuchsbeginn und seine Abgrenzung zur straflosen **Vorbereitungshandlung**. In casu ist auch Art. 260^{bis} StGB zu beachten, der auch Vorbereitungshandlungen mit Strafe bedroht. Hier ist b als „Exot“ auszuschliessen, da kein Schuldausschliessungsgrund vorliegt. Bei a

fehlen Hubert ganz klar die subjektiven Voraussetzungen, damit Versuch angenommen werden könnte (RIKLIN § 17 N 2).

Der Versuch beginnt, wenn der Täter den letzten entscheidenden Schritt zur Tatausführung begangen hat, von dem es i.d.R kein zurück mehr gibt (point of no return), ausser wenn äussere Umstände oder ein unerwarteter Gesinnungswandel die Weiterverfolgung der Absicht hindern. (vgl. BGE 87 IV 157, 119 IV 227, 253: Schwellentheorie). Vgl. RIKLIN, § 17 N 1ff. und N 28 ff.

d: Hubert ist nicht wegen Art. 260^{bis} StGB strafbar, da noch keine strafbare Vorbereitungshandlung vorliegt (RIKLIN, § 17 N 51)

FRAGE 16

Richtig

a, d, e

Es geht um die subjektiven Tatbestandsmerkmale. Die Abgrenzung von **Vorsatz und Fahrlässigkeit**, Art. 18 StGB und das richtige Erfassen des Sachverhalts bzw. der Fragestellung.

- a Eventualvorsatz,
- d Vorsatz
- e Vorsatz

Bei all diesen Konstellationen ist der erforderliche Vorsatz erfüllt. Hingegen handelt er bei b bewusst und bei c unbewusst fahrlässig.

FRAGE 17

Richtig

- a. Yvan könnte wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt werden, da ihm eine Sicherungs- und Überwachungspflicht zukommt. Diese ist durch Gesetz (als Betreiber einer gefährlichen Anlage) oder durch Ingerenz begründet.
- b. Obhutspflicht aus Gesetz gegenüber dem Kind (Art. 159 Abs.3, 272 und 301ff. ZGB).
- c. Obhutspflicht aus Gesetz/Vertrag (Je nachdem, ob Viktor arbeitsvertraglich (Art. 319 ff. OR) oder per Verfügung angestellt ist).
- e. die Garantenstellung ergibt sich aus freiwillig begründeter Gefahrengemeinschaft (RIKLIN, § 19 N 21).

Falsch:

- d Echtes Unterlassungsdelikt nach Art. 128 StGB (Unterlassen der Nothilfe). Das Bestehen einer Handlungspflicht nach Art. 128 StGB begründet für sich jedoch keine Garantenstellung (RIKLIN, § 19 N 16, 19)

Es stellt sich die Frage nach der **Garantenstellung**, welche für die Strafbarkeit bei **unechten Unterlassungsdelikten** vorausgesetzt wird. (RIKLIN, § 19 N 10 ff., STRATENWERTH § 14 N 8 ff.). Es handelt sich um ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal.

FRAGE 18

Richtig

- c Jörg wird zu Freiheitsstrafe und Busse verurteilt, beide Strafen sind zu verhängen. Sie werden kumuliert (de lege lata), vgl. RIKLIN § 22, N 10
- d da Jörg durch mehrere voneinander unabhängige Handlungen verschiedene Strafbestimmungen verletzt hat (Handlungsmehrheit).
g: bei Konkurrenz von Freiheitsstrafe und Busse gilt das Kummulationsprinzip
- f Art. 68 StGB kommt zur Anwendung hinsichtlich der beiden Freiheitsstrafe.

Der Fall behandelt die **Konkurrenzen**, da Jörg drei Straftatbestände verwirklicht hat. (vgl. RIKLIN, § 22 N 1 ff.)

Falsch:

- a weil kein einheitlicher Sachverhalt (mehrere voneinander unabhängige Handlungen)
- b nur weil Jörg Tatbestände zweier Gesetze verwirklicht, ist er nicht zweimal zu bestrafen
- e es liegt keine Handlungseinheit, sondern Handlungsmehrheit vor

FRAGE 19

- a. **Richtig.** Die Kettenanstiftung oder Anstiftung zweiten Grades ist möglich und strafbar (vgl. RIKLIN § 18 N 56), dies ergibt sich aus der Unrechtsteilnahmetheorie: „Das Gesetz bestraft den Anstifter wie den Täter, weil ohne ihn die Haupttäterchaft wahrscheinlich nicht erfolgt wäre. Es wäre daher unlogisch, gegen den direkten Anstifter vorzugehen, aber nicht gegen denjenigen, der ihn bestimmte und der die ursprüngliche Ursache des Verbechens ist. Seine Beteiligung ist nicht weniger strafbar, weil der Angestiftete sich eines Dritten bediente“. Bge 73 IV 56 E. 2a = Pr 36 Nr. 195).
- b. **Falsch.** Es fehlt der Tatentschluss. Jeder der durch sorgfaltspflichtwidriges Verhalten zur Tatbestandserfüllung beiträgt ist Täter bzw. Nebentäter. Zu prüfen ist allenfalls auch eine mittelbare Täterschaft an einem Vorsatzdelikt. (RIKLIN, § 18 N 48).
- c. **Richtig und falsch (beide Antworten sind korrekt).** Die Anstiftung zu einer Übertretung ist grundsätzlich strafbar (Art. 102), die Gehilfenschaft zu einer Übertretung wird dagegen nur ausnahmsweise, in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen bestraft (Art. 104 Abs. 1).
- d. **Richtig.** Die Nötigung ist ein sog. offener Tatbestand, die Tatbestandsmässigkeit begründet allein noch keine Rechtswidrigkeit, denn darunter kann auch „normales“ Verhalten fallen.

- e. **Richtig.** Die verschiedenen Vorsatzarten werden rechtlich gleich behandelt. (RIKLIN, § 16 N32).
- f. **Falsch.** Man ist nicht verpflichtet jeden vorhersehbaren und vermeidbaren Erfolg zu verhindern. Beim unechten Unterlassungsdelikt muss der Täter besondere Obhuts-, Schutz-, Sicherungs-, oder Überwachungsgarantenpflichten haben. Die Sorgfaltspflicht ergibt sich aus dieser Garantenstellung und ist im Hinblick auf die Situation zu konkretisieren.
- g. **Richtig.** Der Richter hat aber die Möglichkeit von einer Bestrafung Umgang zu nehmen, wenn der Täter aus Unverstand handelt. (Art. 23 Abs. 2)